

Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Sergio Fabro, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremliis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Regierung der Italienischen Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie ungeachtet des Urteils des Gerichtshofes vom 11. Juli 1985 (Rechtssache 101/84) (*) die Richtlinie 78/546/EWG des Rates vom 12. Juni 1978 zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik weiterhin nicht anwendet;
- der Regierung der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag hätte die Italienische Republik nach dem Urteil in der Rechtssache 101/84 die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um durch die Durchführung der betreffenden Richtlinie den Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag zu beseitigen.

(*) ABl. Nr. C 200 vom 8. 8. 1985, S. 7.

Klage des Jean-Louis Burban gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. August 1989

(Rechtssache 267/89)

(89/C 254/10)

Jean-Louis Burban, wohnhaft in 29, Rue Mazarine, 75006 Paris, hat am 28. August 1989 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 11, Boulevard Royal, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demgemäß
 - die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren PE/44/A vom 3. Juli 1989, ihn nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, aufzuheben;
 - alle später getroffenen Entscheidungen des Prüfungsausschusses für dieses Auswahlverfahren,

insbesondere die Entscheidung, mit der die Eignungsliste aufgestellt wurde, sowie alle Entscheidungen des Beklagten, die sich auf diese Entscheidungen stützen, aufzuheben;

- ganz hilfsweise, die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 15. Mai 1989, mit der seine Zulassung zum Auswahlverfahren zum ersten Mal abgelehnt wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens entweder gemäß Artikel 69 § 2 oder Artikel 69 § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung aufzuerlegen sowie gemäß Artikel 73 Buchstabe b) der Verfahrensordnung die Erstattung der Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere die Kosten für Unterbringung, Reise und Aufenthalt sowie die Anwaltsgebühren anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger folgendes geltend:

- Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung: Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes geböten es die Fürsorgepflicht und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, daß ein Prüfungsausschuß für ein Auswahlverfahren verpflichtet sei, im Interesse der Bewerber Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs III des Beamtenstatuts anzuwenden. Infolgedessen hätte dem Kläger gestattet werden müssen, zusätzlich Unterlagen oder Auskünfte aller Art zu übermitteln, zumal er durch die Verwaltung selbst irregeführt worden sei, die es auch nicht für nützlich erachtet habe, ihn auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die streitigen Unterlagen einzureichen, obgleich die Frist noch nicht abgelaufen gewesen sei.
- Verletzung des Artikels 2 des Anhangs III des Statuts: Die Bestimmung der Stellenausschreibung, die das Einreichen zusätzlicher Unterlagen nach der für die Einreichung der Bewerbungen gesetzten Frist verboten habe, verstoße gegen Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs III des Statuts und sei daher rechtswidrig. Infolgedessen seien die angefochtenen Entscheidungen, die sich auf diese Bestimmung stützten, ebenfalls rechtswidrig.
- Verletzung des Artikels 25 des Statuts: Die Begründung der Entscheidung vom 3. Juli erlaube weder dem Kläger noch dem Gerichtshof die Überprüfung der Gründe für die vom Prüfungsausschuß getroffenen Ausschlußentscheidungen und insbesondere der Gründe für die Weigerung, dem Kläger zu gestatten, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Entscheidung müsse deshalb wegen fehlender Begründung aufgehoben werden.